

## IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Januar 2026

Art. 175 Abs. 1:

~~Zonenpläne und Baureglemente der politischen Gemeinden werden innert 13 Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses im ordentlichen Verfahren an das neue Recht angepasst. Die an das neue Recht angepassten Rahmennutzungspläne der politischen Gemeinde werden innert zwölf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach Art. 41 Abs. 1 dieses Erlasses öffentlich aufgelegt. Die Regierung kann diese Frist für einzelne politische Gemeinden auf begründetes schriftliches Gesuch hin einmalig um höchstens ein Jahr verlängern. Das Gesuch hat einen verbindlichen Zeitplan zu enthalten und ist wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist zu stellen. Das Gesuch ist öffentlich bekannt zu machen.~~

Abs. 2:

Nach Ablauf der Frist ~~kann~~hat die Regierung anstelle und auf Kosten der politischen Gemeinde notwendige Anpassungen von Rahmennutzungsplänen der politischen Gemeinde zu beschliessen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.

Begründung:

Die bisherige, bereits grosszügige Frist von zehn Jahren für die Anpassung der Rahmennutzungspläne soll lediglich um zwei statt um drei Jahre verlängert werden. Weitere Verzögerungen sollen vermieden, jedenfalls aber nicht gefördert werden. Um dem Verdichtungsziel gerecht zu werden und die Rechtssicherheit im Kanton durch eine zeitnahe flächendeckende Anwendung des PBG zu stärken, sollen Fristerstreckungen nur auf begründetes Gesuch hin und um maximal ein Jahr möglich sein. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so hat die Regierung die notwendigen Anpassungen zu beschliessen.